



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 11.11.2020

Mit freundlichen Grüßen

A. Keuter

Angelina Keuter
Vorsitzende

Gremium		
Wahlprüfungsausschuss		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	24.11.2020	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	1
1.2	Bestellung einer Schriftführerin und Regelung der Stellvertretung	2
1.3	Kommunalwahl 2020, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat	3
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2489
Datum: 11.11.2020

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Beschlussvorschlag

Die für den Wahlprüfungsausschuss benannten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden nach § 67 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW eingeführt und verpflichtet.

Begründung

Gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW müssen die neu gewählten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Ausschussvorsitzende verpflichtet werden.

Die sachkundigen Bürgerinnen Silvia Binot (CDU), Claudia Jung (CDU) und Iris Laier (Bündnis 90/Die Grünen) sowie die sachkundigen Bürger René Kleinen (CDU), Simon Kugland (CDU), Wolfgang Henscheid (SPD), Wolfgang Gembicki (SPD), Norbert Reitz (SPD), Christian Sass (Bündnis 90/Die Grünen) und Hans Janser (Die Unabhängigen) werden durch die Ausschussvorsitzende Frau Keuter eingeführt und mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Auf die Bekräftigung der Verpflichtung mittels Handschlag wird in diesem Jahr verzichtet.

Hennef (Sieg), den 11.11.2020

Michael Walter
Erster Beigeordneter als Wahlleiter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2480
Datum: 05.11.2020

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer Schriftführerin und Regelung der Stellvertretung

Beschlussvorschlag

Frau Monika Frey wird zur Schriftführerin für die Niederschriften der Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses bestellt. Im Verhinderungsfall wird sie von Frau Christina Viehof vertreten.

Begründung

Nach § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW sowie § 25 Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. § 28 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) sind die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

Die Bestellung des Schriftführers nimmt der Ausschuss vor.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Michael Walter
Erster Beigeordneter als Wahlleiter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2487
Datum: 11.11.2020

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2020	öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Kommunalwahl 2020, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Beschlussvorschlag

- Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen
 - die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates am 13.09.2020
und
 - die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 13.09.2020
und
 - die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27.09.2020
und/oder
 - die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen
erhoben wurden.
- Er stellt weiterhin fest, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter den Buchst. a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
- Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef
 - die Stadtratswahl am 13.09.2020
 - die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 13.09.2020
und
 - die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 27.09.2020
gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

Begründung

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neugewählte Vertretung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Die der Entscheidung vorgelagerte Prüfung führt ein Ausschuss durch, den der Rat hierfür wählt.

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 den Wahlprüfungsausschuss zur Durchführung der Vorprüfung gewählt.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 39 und 40 KWahlG.

Es sind keine Einsprüche im Sinne des § 39 Abs. 1 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat, zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister eingegangen; auch Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlbehörde, die diese bei der Wahlvorbereitung oder Wahlhandlung getroffen hatte, wurden nicht erhoben (§ 39 Abs. 2 KWahlG).

Die Prüfung nach § 40 Abs. 1 KWahlG umfasst,

- (a) ob die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erachten ist (§ 40 Abs. 1 Buchst. a) KWahlG).

Solch ein Fall liegt nicht vor.

- (b) ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 Buchst. b) KWahlG).

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und/oder Durchführung der Kommunalwahl 2020 wurden nicht festgestellt.

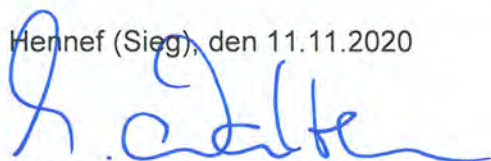
- (c) ob die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären, aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen ist bzw. ob eine Neufeststellung nicht möglich ist, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und dies im jeweils vorliegenden Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste sein kann (§ 40 Abs. 1 Buchst. c) KWahlG).

Gründe, die Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses für ungültig zu erklären, liegen nicht vor.

Da keiner der unter den Buchstaben a) – c) genannten Fälle vorliegt und keine Einsprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Stadtrat 25.09.2020, Bürgermeister 25.09.2020, Stichwahl Bürgermeister 09.10.2020) eingegangen sind, ist die Wahl des Stadtrats und zum hauptamtlichen Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG durch die Vertretung für gültig zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister nach § 46 e) Abs. 1 KWahlG nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Vertretung über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl mitwirken darf.

Hennef (Sieg), den 11.11.2020



Michael Walter
Erster Beigeordneter als Wahlleiter